

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 236 vom 17. August 2017**

BE Obergericht, 2017-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2016\\_236](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_236)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 236 du 17 août 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 236 del 17 agosto 2017

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 6. März 2014 reichte C.\_\_\_\_\_ Strafanzeige ein gegen E.\_\_\_\_\_ wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, evtl. Beschimpfung, evtl. falscher Anschuldigung. Hintergrund der Anzeige bildete der Umstand, dass E.\_\_\_\_\_ ab dem Jahre 2011 vorerst gegen ihren Noch-Ehemann A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer), später ab dem Jahre 2013 auch gegen C.\_\_\_\_\_ den Vorwurf erhoben hatte, diese hätten die gemeinsame Tochter von ihr und dem Beschwerdeführer, G.\_\_\_\_\_, geb. 27. September 2007, sexuell missbraucht. Zu einer Strafanzeige war es dazumal nicht gekommen, weil seitens der Kinderschutzgruppe kein Handlungsbedarf gesehen wurde und E.\_\_\_\_\_ es in der Folge unterlassen hatte, an die Strafverfolgungsbehörden zu gelangen. Anlässlich der Ermittlungen betreffend die von C.\_\_\_\_\_ zur Anzeige gebrachten Delikte erstattete E.\_\_\_\_\_ ihrerseits Strafanzeige gegen C.\_\_\_\_\_ wegen sexuellen Handlungen mit Kindern z.N. ihrer Tochter G.\_\_\_\_\_, Verleumdung und falscher Anschuldigung. Weiter äusserte sie an der delegierten Einvernahme vom 17. April 2014 den Verdacht, dass der Beschwerdeführer ebenfalls sexuelle Handlungen mit G.\_\_\_\_\_ vorgenommen haben könnte. Entsprechend eröffnete die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) per 30. Mai 2014 (nachträglich verurkundet) auch gegen den Beschwerdeführer von Amtes wegen ein Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern. Nach der Durchführung der Einvernahmen, einer Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer sowie der Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens zur Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen von G.\_\_\_\_\_ stellte die Staatsanwaltschaft den Parteien am 5. Juli 2016 in Aussicht, das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ soweit den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern betreffend einzustellen. Den Parteien wurde gestützt auf Art. 318 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) Frist gewährt, weitere Beweisanträge zu stellen und allfällige Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. b und c StPO zu beziffern und zu belegen. Der Beschwerdeführer machte am 30. September 2016 Schadenersatzansprüche von CHF 6'920.35 zzgl. Lohneinbusse von 40 % im Zeitraum vom 26. August 2014 bis 30. September 2016 sowie eine Genugtuung von mindestens CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit wann rechtens geltend. Mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 – dem Beschwerdeführer zugestellt am 4. April 2017 – wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer sowie C.\_\_\_\_\_ wegen sexuellen Handlungen mit Kindern, angeblich began-gen z.N. G.\_\_\_\_\_, eingestellt (Ziff. 1). Dem

Beschwerdeführer wurde eine persönliche Entschädigung von CHF 1'986.15 (Ziff. 6) sowie eine Genugtuung von CHF 200.00 (Ziff. 7) zugesprochen. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 13. April 2017 Beschwerde mit folgenden Anträgen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.